

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (im folgenden: Lieferbedingungen) gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, sondern ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sowie – soweit gem. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB zulässig – gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Die Lieferbedingungen liegen allen rechtsverbindlichen Erklärungen der foxiflex GmbH & Co. KG (im folgenden: Verwender) – insbesondere Angeboten, Annahmeerklärungen, Erklärungen im Rahmen der Vertragsabwicklung – gegenüber ihrem Vertragspartner (im folgenden: Besteller) zugrunde. Sie gelten ferner für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen (im folgenden: Liefergegenstand) im Rahmen der vom Verwender mit dem Besteller geschlossenen schuldrechtlichen Verträge (insbes. Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge).
Der Verwender weist auf die Geltung der Lieferbedingungen bei Vertragschluss hin. Die Lieferbedingungen gelten als vom Besteller spätestens mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes angenommen. Von diesen Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur dann und insoweit, als der Verwender ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Die Lieferbedingungen gelten nach einmaliger Bekanntgabe auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen Verwender und Besteller.

II. Technische Angaben, Maße und Toleranzen

1. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vertraglich vereinbart, verstehen sich alle technischen Angaben, die der Verwender in seinen Prospekten, Katalogen, Preislisten, Angeboten und durch Überreichung von Abbildungen, Mustern, Zeichnungen etc. zur Qualität der angebotenen Leistungen - z. B. Maß, Gewicht, Farbe – (in folgenden: Unterlagen) macht, innerhalb der durch Material und Fertigungsweise vorgegebenen, die Gebrauchsfähigkeit der Lieferungen und Leistungen für den vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigenden üblichen Toleranzen. Der Verwender behält sich technische Änderungen und Farbabweichungen, die die Gebrauchstauglichkeit der Lieferungen und Leistungen nicht berühren, ohne vorherige Anzeige ausdrücklich vor. Die Eigenschaften eines dem Besteller zur Anschauung überlassenen Musters gelten nur dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. An Zeichnungen, Mustern, Kostenvorschlägen und anderen den Liefergegenstand und die Leistungserbringung betreffenden Informationen sowohl körperlicher als auch unkörperlicher Art, auch soweit sie in elektronischer Form übermittelt werden, behält sich der Verwender Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur mit seiner Zustimmung Dritten zugänglich gemacht und/oder zur Herstellung von gleichen oder gleichartigen Produkten benutzt werden.

III. Vertragsschluss

1. Zwischen Verwender und Besteller kommt ein Vertrag dann zustande, wenn der Besteller ein schriftliches Angebot abgibt und der Verwender die Annahme des Angebots schriftlich bestätigt. Auch alle anderen rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Verwenders bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung; diese kann auch durch Fax oder E-Mail erfolgen. An die technische Beschreibung der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und an die sonstigen Angaben in den Unterlagen ist der Verwender nur dann gebunden, wenn und soweit er sie schriftlich bestätigt.
Sind dem Besteller die Lieferbedingungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Verwender übermittelt worden oder sonst aus den Unterlagen bekannt, gilt

mangels anderweitiger ausdrücklicher Bestimmung sein schriftliches Angebot als mit der Maßgabe abgegeben, dass der Verwender es binnen 14 Tagen ab Datum des Angebots annehmen kann.

2. Die Verkaufsmitarbeiter des Verwenders sind nicht befugt, mit dem Besteller mündliche Nebenabreden zu treffen oder ihm mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

IV. Preise

1. Die vom Verwender in den Unterlagen angegebenen Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk Rietz. Die Kosten für Fracht, Verpackung, Versicherung sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten.
2. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verwender an die von ihm in den Unterlagen angegebenen Preise für einen Zeitraum von 30 Tagen gerechnet von dem in den Unterlagen genannten Datum gegenüber dem Besteller gebunden.
3. Bei Aufträgen unter 100 Euro Nettowarenwert berechnet der Verwender einen Mindermengenzuschlag von 20 Euro.
4. Für von den Standard-Fertigungslängen abweichende Sonderlängen berechnet der Verwender einen Zuschlag von 15% auf den Nettowarenwert,

V. Zahlung und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind dem Besteller gestellte Rechnungen sofort fällig und spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar.
2. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum räumt der Verwender dem Besteller 2 % Skonto auf den Nettowarenwert ein.
3. Leistet der Besteller nicht bis zu dem in V. 1. angegebenen Termin oder kommt er sonst in Zahlungsverzug, stehen dem Verwender Verzugszinsen in Höhe von 8% Punkten p. a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu. Ein Anspruch des Verwenders auf Ersatz von durch den Verzug entstandenen weiteren Schäden bleibt hiervon unberührt.
4. Zahlungen werden ohne Rücksicht auf eine andere Bestimmung des Bestellers nach Maßgabe der §§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB auf seine aus der Geschäftsbeziehung mit dem Verwender resultierenden Schulden verrechnet.
5. Werden dem Verwender nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass sein vertraglicher Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, kann er die ihm obliegende Leistung verweigern, es sei denn der Besteller bewirkt seine Gegenleistung oder leistet hinreichende Sicherheit. Dies gilt auch dann, wenn der Verwender erfüllungshalber einen Scheck angenommen oder sonst die Zahlungsverpflichtung des Bestellers gestundet hat.
Der Verwender kann in diesem Fall eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die vom Verwender geschuldete Leistung den Zahlungsanspruch zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Verwender entsprechend § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 325, 280 ff. BGB verlangen.
6. Gegen Forderungen des Verwenders kann der Besteller nur aufrechnen, wenn seine zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche unbestritten und rechtmäßig festgestellt sind.

VI. Lieferungen, Lieferzeiten

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Schafft der Besteller die von ihm vertraglich zugesagten oder nach den Umständen in seinen Verantwortungsbereich fallenden Voraussetzungen für die vom Verwender geschuldete Lieferung – etwa Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Ge-

nehmigungen, Freigabe von Zeichnungen oder Leistung einer vereinbarten Anzahlung - nicht, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung des Verwenders durch seine Lieferanten. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verwenders liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn die Verlängerung der Lieferzeit ist für den Besteller nicht zumutbar.
3. Hat nach den Vereinbarungen der Vertragsparteien der Verwender den Liefergegenstand an den Besteller zu versenden, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand im vereinbarten Zeitpunkt das Werk des Verwenders verlassen hat. Hat nach den Vereinbarungen der Besteller den Liefergegenstand im Werk des Verwenders abzuholen, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Verwender nach Anzeige der Versandbereitschaft den Liefergegenstand im Lieferzeitpunkt in seinem Werk abholbereit zur Verfügung stellt. Hat nach den vertraglichen Bestimmungen eine Abnahme des Liefergegenstandes zu erfolgen, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand vom Verwender im Zeitpunkt des Abnahmetermins und am vereinbarten Ort zum Zwecke der Abnahme zur Verfügung gestellt wird.
4. Soll der Liefergegenstand abgeholt werden, ist der Besteller zur Abholung unverzüglich nach Mitteilung der Abholbereitschaft durch den Verwender verpflichtet. Ist ein Abnahmetermin nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, hat der Besteller die Abnahme binnen einer Frist von acht Tagen ab Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch den Verwender vorzunehmen. Die Kosten der Abnahme trägt mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung der Besteller. Der Besteller darf die Abnahme der Leistung bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
Kommt der Besteller seiner Verpflichtung zur Abholung oder zur Abnahme des Liefergegenstandes nicht pünktlich nach, ist der Verwender zur Einlagerung des Liefergegenstandes berechtigt. Für die erforderliche Einlagerung des Liefergegenstandes berechnet der Verwender dem Besteller - beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- beziehungsweise der Abnahmebereitschaft – pro Tag Lagergeld in Höhe von 0.025 %, höchsten jedoch 5 % des Nettowarenwertes des eingelagerten Liefergegenstandes. Verzögern sich der Versand, die Abholung oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er dem Verwender darüber hinaus den durch die Verzögerung verursachten Schaden zu ersetzen.
5. Kommt der Verwender mit seiner Leistung in Verzug, steht dem Besteller zum Ausgleich des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettowarenwertes für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens in Höhe von bis zu 5% des Nettowarenwertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen zu. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatz wegen Verzugs ist ausgeschlossen, soweit der Verzugschaden vom Verwender nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
6. Der Verwender ist, soweit dies dem Besteller zumutbar ist, zu Teillieferungen berechtigt; diese kann er separat in Rechnung stellen. Nimmt der Verwender berechtigterweise Teillieferungen vor, darf dies nicht zu einer Belastung des Bestellers – etwa mit Transportkosten - führen, die über das insgesamt vereinbarte Maß hinausgeht.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Absendung, Abholung oder Abnahme des Liefergegen-

standes oder der berechtigten Teillieferung auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn der Verwender den Versand, die Anlieferung und Aufstellung des Liefergegenstandes übernommen hat.

- Verzögern sich der Versand, die Abholung oder die Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr bereits mit Zugang der Anzeige der Versand-, Abhol- oder Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- Hat der Verwender den Versand des Liefergegenstandes zu bewirken, bestimmt er mangels anderweitiger vertraglicher Bestimmung das erforderliche Transportmittel.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsbrede

- Der Verwender behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Begleichung aller Schulden aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Hat der Verwender erfüllungshalber Wechsel oder Schecks entgegengenommen, gilt die Zahlung als im Zeitpunkt von deren Einlösung als erbracht. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung in eine laufende Rechnung eingestellt werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Der Verwender ist berechtigt, auf Kosten des Bestellers den Liefergegenstand gegen Diebstahl sowie wegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstiger Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst den Abschluss einer entsprechenden Sachversicherung nachweist.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht zur Sicherung an einen Dritten übereignen. Wird der Liefergegenstand im Rahmen der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt oder sonst über ihn zugunsten eines Dritten verfügt, hat der Besteller den Verwender unverzüglich hiervon zu benachrichtigen; er haftet für alle Schäden, die dem Verwender durch eine verzögerte Mitteilung entstehen.
- Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand, solange der Verwender Sicherungseigentümer ist, pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach und gefährdet damit den Wert des Sicherungseigentums, kann der Verwender vom Liefervertrag zurücktreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes verlangen. Diese Rechte stehen ihm auch dann zu, wenn die Voraussetzungen der Ziffer V. 3. dieser Lieferbedingungen vorliegen oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt worden ist. Pfändet der Verwender den Liefergegenstand im Wege der Zwangsvollstreckung, stellt dies keinen Rücktritt vom Liefervertrag dar.
- Der Besteller darf, solange er mit seiner Zahlungsverpflichtung nicht im Verzug ist, den im Vorbehaltseigentum des Verwenders stehenden Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs veräußern oder verarbeiten. Veräußert der Besteller den Liefergegenstand, gilt die durch die Veräußerung erworbene Gegenforderung als an den Verwender abgetreten, der die Abtretung der Gegenforderung annimmt. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verwender Auskunft über alle für die Identifizierung und Durchsetzung der an die Stelle des Liefergegenstandes getretenen Forderung wesentlichen Umstände (Schuldner, Höhe der Forderung etc.) zu erteilen. Soweit der Besteller eine Veränderung (Bearbeitung, Verarbeitung) des Liefergegenstandes veranlasst, haftet er allein für deren Kosten, auch soweit die Veränderung eine notwendige oder nützliche Verwendung darstellt; Ersatzansprüche gem. §§ 994 ff. BGB gegen den Verwender sind ausgeschlossen. Der Besteller haftet ferner ausschließlich für alle aus der von ihm veranlassten Veränderung resultierenden Folgen.
- Der Besteller bleibt zur Einziehung der an die Stelle des Liefergegenstandes getretenen Forderung befugt, solange der Verwender nichts anderes bestimmt. Wird der Liefer-

gegenstand zusammen mit anderen dem Verwender nicht gehörenden Gegenständen veräußert, so gilt die aus der Veräußerung resultierende Gegenforderung des Bestellers als in Höhe des zwischen dem Besteller und dem Abnehmer vereinbarten Preises abgetreten.

- Wird der Liefergegenstand durch Verbindung oder Vermengung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache oder wird durch die Verarbeitung oder Umbildung eine neue Sache hergestellt, überträgt der Besteller sein Eigentum beziehungsweise Miteigentum an dieser Sache auf den Verwender und verpflichtet sich, die Sache für den Verwender mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Im Falle der Weiterveräußerung findet Ziffer VIII. 6 entsprechende Anwendung.
- Der Verwender ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherungen freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Besteller um mehr als 25 % übersteigt.
- Soweit die Rechtsordnung eines Staates, in den der Liefergegenstand geliefert wird, die ihm zustehenden Eigentumsvorbehalten von der Erfüllung besonderer Anforderungen abhängig macht, hat der Besteller auf seine Kosten unverzüglich alles zu tun, um den Eigentumsvorbehalt zum Entstehen zu bringen und bis zur Tilgung seiner aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Verwender resultierenden Schulden zu erhalten. Lässt die Rechtsordnung eines Staates, in den der Liefergegenstand geliefert werden soll, einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet sie dem Verwender aber den Vorbehalt anderer gleichwertiger oder ähnlicher Rechte an dem Liefergegenstand, stehen dem Verwender diese Rechte zu. Der Besteller ist verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten alles zu tun, um im Zusammenwirken mit dem Verwender Entstehung und Schutz des Vorbehaltseigentums oder der in Satz 2 bezeichneten anderen Rechte am Liefergegenstand zu bewirken und zu gewährleisten.

IX. Gewährleistung des Verwenders bei Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes

- Der Verwender ist zur Lieferung oder Leistung eines mangelfreien Liefergegenstandes verpflichtet. Der Liefergegenstand ist mangelhaft, wenn er den ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien nicht entspricht oder in Ermangelung solcher konkreter Vereinbarungen die üblicherweise von einem Liefergegenstand dieser Art zu erwartenden Eigenschaften nicht aufweist und deshalb zu dem von den Parteien vorausgesetzten Zweck nicht brauchbar ist. Abweichungen des Liefergegenstandes, die seine Brauchbarkeit für den von den Parteien vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen, stellen nur dann einen Mangel dar, wenn der Liefergegenstand wegen der Abweichung eine dem Besteller vom Verwender zugesicherte oder garantierte Qualität nicht aufweist. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn unrichtige oder ungenaue Angaben des Bestellers die fehlende Brauchbarkeit des Liefergegenstandes verursacht haben, ferner wenn die mangelnde Brauchbarkeit des Liefergegenstandes auf unsachgemäßer Montage, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsmäßiger Wartung, Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln, natürlicher Abnutzung sowie sonstigen im Verantwortungsbereich des Bestellers liegenden Umständen beruht.
- Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kommt der Verwender seiner Pflicht zur Nacherfüllung im Sinne des § 439 BGB nach seiner Wahl durch gem. § 439 Abs. 2 BGB kostenfreie Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes (Ersatzlieferung) nach. Ersatzlieferung kann der Besteller vom Verwender nur dann verlangen, wenn die Nachbesserung nicht möglich oder angesichts der konkreten Um-

stände dem Besteller nicht zuzumuten ist. Der Verwender kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

- Herabsetzung der Vergütung (Minderung) gem. § 441 BGB kann der Besteller nur dann verlangen, wenn der Verwender seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachkommt oder die Nacherfüllung mit Rücksicht auf IX. Abs. 2 Satz 2 verweigert, ferner wenn dem Besteller die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen kann der Besteller anstatt Minderung zu verlangen vom Vertrag zurücktreten. Bei der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigenden (unerheblichen) Abweichungen des Liefergegenstandes von der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit steht dem Besteller lediglich ein Anspruch auf Minderung zu.
- Liefert der Verwender zum Zwecke der Nacherfüllung einen mangelfreien Gegenstand, fallen die ersetzten Teile oder der gesamte Liefergegenstand ins Eigentum des Verwenders zurück; der Besteller ist dem Verwender zur Rückgabe der mangelhaften Teile bzw. des gesamten mangelhaften Liefergegenstandes verpflichtet.
- Soweit die Nachbesserung oder Ersatzlieferung eine Mitwirkung des Bestellers erfordert, ist er zu dieser Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere hat er dem Verwender unverzüglich Zeit und Gelegenheit zur von diesem gewählten Art der Nacherfüllung zu geben. Kommt der Besteller seiner Mitwirkungspflicht trotz Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nicht nach, wird der Verwender von seiner Pflicht zur Gewährleistung sowie von der Haftung für aus der fortbestehenden Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes resultierende Schäden frei.
- Beseitigt der Besteller den Mangel selbst oder lässt er ihn durch Dritte beseitigen, steht ihm ein Anspruch auf Ersatz der für die Beseitigung erforderlichen Aufwendungen nur dann zu, wenn die Mangelbeseitigung zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für hochwertige Rechtsgüter erforderlich ist und die erforderliche sofortige Mangelbeseitigung durch den Verwender nicht unverzüglich erfolgen kann. In diesem Fall trägt der Verwender die durch die vom Besteller berechtigterweise selbst veranlasste Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB und die Kosten des Ersatzstückes. Eine Haftung des Verwenders für Schäden, die durch vom Besteller oder auf seine Veranlassung hin von Dritten unsachgemäß ausgeführte Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstanden sind, ist ausgeschlossen; gleiches gilt für Schäden, die dem Besteller durch ohne vorherige Zustimmung des Verwenders vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes entstehen.
- Der Besteller hat, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, den Liefergegenstand je nach den vertraglichen Vereinbarungen unverzüglich entweder nach Eintreffen der Lieferung oder bei deren Abholung oder im Falle, dass eine Abnahme vorgesehen ist, bei Abnahme zu untersuchen und – wenn sich ein Mangel zeigt – diesen dem Verwender unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, hat der Besteller diesen unverzüglich nach Entdeckung dem Verwender schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt der Liefergegenstand auch in Ansehung dieses später entdeckten Mangels als genehmigt. Der Liefergegenstand gilt auch dann nach Ablauf von acht Tagen ab Lieferung, Abholung oder Abnahme als genehmigt, wenn der Mangel nach Lieferung durch eine dem Besteller zumutbare, kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechende Untersuchung hätte festgestellt werden können, der Besteller diese Untersuchung aber unterlassen hat.

Weist der Liefergegenstand Transportschäden auf, hat der Besteller zur Wahrung seiner Schadensersatzansprüche diese bei Annahme des Liefergegenstandes auf den Übergabepapieren zu vermerken.

7. Weist eine zulässig erbrachte Teillieferung einen Mangel auf, erwächst aus diesem Mangel dem Besteller kein die Gesamtlieferung betreffender Gewährleistungsanspruch.
8. Mündlich oder schriftlich erteilte technische Ratschläge und Informationen basieren auf vom Verwender gewonnenen Erfahrungswerten. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen kostenlos erteilt, erheben, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart, keinen Anspruch auf Richtigkeit und stellen keine Zusicherungen gegenüber dem Besteller dar. Deshalb begründen sie keine Ansprüche gegen den Verwender oder gegen Dritte. Der Besteller wird nicht davon befreit, sich von der Eignung der Ware durch eigene Prüfung zu überzeugen.

X. Haftung

1. Für beim Besteller eingetretene Schäden, haftet der Verwender nur dann, wenn die Schäden von den für ihn handelnden Personen – gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter etc. - vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, ferner bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie dann, wenn die Schäden durch arglistig verschwiegene Mängel des Liefergegenstandes verursacht worden oder auf solche Mängel zurückzuführen sind, deren Abwesenheit der Verwender vertraglich garantiert hat, schließlich für auf

Mängeln des Liefergegenstandes beruhende Schäden, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden gehaftet wird.

Stellt der Liefergegenstand eine nicht vom Verwender selbst hergestellte bloße Handelsware dar, beschränkt sich seine Haftung für die durch einen Mangel des Liefergegenstandes eingetretene Schäden auf die Abtretung der ihm gegenüber seinem Lieferanten zustehenden Ansprüche, es sei denn, dass der Verwender den Mangel kannte oder grob fahrlässig nicht erkannt hat.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verwender für jede Fahrlässigkeit der für ihn handelnden Personen, allerdings – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – dem Umfang nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen.

XI. Verjährung

Die dem Besteller aus der Geschäftsbeziehung zum Verwender zustehenden Ansprüche - aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in sechs Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, aus vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten der für den Verwender handelnden Personen, aus Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und auf Ersatz von Schäden an Bauwerken, die durch die Mangelhaftigkeit eines üblicherweise für den Einbau

in ein Bauwerk bestimmten Liefergegenstandes verursacht worden sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Für die Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verwender und dem Besteller – auch dem ausländischen Besteller - gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Firmensitz des Verwenders zuständige Gericht Landgericht Potsdam/ Amtsgericht Brandenburg an der Havel.
3. Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Firmensitz des Verwenders Kloster Lehnin.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

Stand Mai 2016

foxiflex GmbH & Co. KG
Rietzer Berg 13
D-14797 Kloster Lehnin, OT Rietz

Druckfehler, Irrtum und technische Änderungen vorbehalten.